



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Den Trägern von Maßnahmen
der außerschulischen und außerunterricht-
lichen (schulbegleitenden)
Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe
in Baden-Württemberg

Stuttgart 11. Juli 2024
Aktenzeichen KM25-6937-4/5/2
(Bitte bei Antwort angeben)

HSL-Richtlinie: Förderung von Sprachfördermaßnahmen im Rahmen der Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL) im Schuljahr 2024/2025

Anlagen

- HSL-Richtlinie in der Fassung vom 22. August 2023
- Erläuterungen zu Fördervoraussetzungen, Hinweise zum Verfahren und Rechenbeispiele zur Gruppenteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kultusministerium fördert im Schuljahr 2024/2025 Maßnahmen der außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden) Hausaufgaben, Sprach- und Lernhilfe (HSL) für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an zusätzlicher Sprachförderung, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund.

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen Hinweise zur Förderung von HSL-Maßnahmen im Schuljahr 2024/2025 geben. Bitte beachten Sie auch das Dokument „Erläuterungen zu Fördervoraussetzungen, Hinweise zum Verfahren und Rechenbeispiel zur Gruppenteilung“ in der Anlage.

a.) HSL-Richtlinie

Am 22. August 2023 trat die neu gefasste HSL-Richtlinie ab dem Schuljahr 2023/2024 geltend in Kraft. Gerne weisen wir nochmals auf die wichtigsten Veränderungen mit der Neufassung hin (Nummernverweise beziehen sich auf die Richtlinie):

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

1. **Ausweitung der Förderung auf die Realschulen (Nr. 1.2):** Gefördert werden entsprechende Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der Realschulen.
2. **Förderung bis Klassenstufe 10 (Nr. 1.2):** Schülerinnen und Schüler aus den in Nr. 1.2 genannten Schularten können bis maximal Klassenstufe 10 gefördert werden, wenn sie eine Vorbereitungsklasse besuchen, in einen Vorbereitungskurs aufgenommen worden oder Seiteneinsteigerinnen bzw. Seiteneinsteiger (Zuzug im schulpflichtigen Alter aus dem Ausland) sind.
3. **Förderumfang (Nr. 3.1):** Der Regelstundenumfang von mindestens 80 Zeitstunden wird beibehalten. Geringere Förderumfänge können nur in Ausnahmefällen Zuwendungen erhalten, sofern die Förderung aus zwingenden Gründen nicht während des ganzen Schuljahres erfolgen konnte. Förderumfänge von weniger als 27 Zeitstunden sind nicht förderfähig. Die maximale Zuwendungshöhe für entsprechende geringere Umfänge wird in Nr. 4.3.1 festgehalten.
4. **Reduzierung der Gruppengröße (Nr. 3.3):** Die Fördergruppengröße wird von drei bis sieben förderberechtigten Schülerinnen und Schülern auf drei bis fünf förderberechtigte Schülerinnen und Schüler, die in der Regel dieselbe Schule besuchen, reduziert.

b.) Regelungen zu Vorbereitungsklassen, Vorbereitungskursen, VABO-Klassen sowie zu Seiteneinsteiger/innen an beruflichen Schulen

Die mit den Trägerschreiben für die vergangenen Schuljahre bekannt gegebene Festlegung, wonach die Regelungen der HSL-Richtlinie zu den Vorbereitungsklassen und Vorbereitungskursen (Nr. 1.2 Satz 3 i.V.m. Nr. 3.5) aufgrund der hohen Zahl an Flüchtlingen und Zuwanderern analog auch auf die Gymnasien Anwendung findet, gilt auch im Schuljahr 2024/2025 fort. Im Schuljahr 2024/2025 findet diese Regelung ebenfalls auf VABO-Klassen an beruflichen Schulen Anwendung. Weiterhin können im Schuljahr 2024/2025 Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger an den beruflichen Schulen nach Nr. 3.6.2 HSL-Richtlinie gefördert werden.

c.) Erläuterungen zum Verfahren

Der Bewilligungszeitraum umfasst ein Schuljahr und dauert vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025. Die Anträge auf Förderung müssen zusammen mit der Bestätigung der Schule bis spätestens 30. November 2024 bei der L-Bank vorliegen (Regelantragsfrist, Ausschlussfrist). In entsprechender Weise müssen Anträge mit einer Gruppenbildung bis zum 1. Februar 2025 bis spätestens 1. März 2025 bei der L-Bank vorliegen

(Nachantragsfrist, Ausschlussfrist). Anträge, die verspätet bei der L-Bank eingehen, werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist). Der Antrag erfolgt grundsätzlich schulbezogen und ab dem Schuljahr 2024/2025 über die digitale Plattform der L-Bank. Die tatsächliche Höhe der Zuwendungen hängt von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln einerseits und dem Antragsvolumen andererseits ab und wird nach Ablauf der Regelantragsfrist (30. November 2024) vom Kultusministerium berechnet und festgelegt.

Antragsformulare, Dokumente und weitere Informationen können Sie den Anlagen bzw. den [Onlineseiten der L-Bank](#) entnehmen.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihren Einsatz für die Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Dörte Conradi

Dörte Conradi
Leiterin der Abteilung Qualitätsmanagement, Digitalisierung,
Lehrerbildung, schulartübergreifende Bildungsaufgaben, Sport